

### **Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Wirtschaftswissenschaften**

1. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autor:innen und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Die Fachartikel sind zusammen mit einer Einführung in gebundener Form einzureichen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften ist durch einen einleitenden, substantiellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Mindestens einer der Fachartikel ist von der oder dem Promovierenden alleine erstellt worden.
4. Ko-Autorenschaften sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben möglich: Jede:r Koautor:in leistet einen wesentlichen Beitrag gemäß der „DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Koautor:innen unterzeichnen eine formlose Erklärung, die den jeweiligen Beitrag jeder Koautorin und jedes Koautors auflistet und die Einhaltung der DFG-Richtlinien bestätigt. Diese Erklärung ist Bestandteil der Dissertation.
5. Höchstens ein:e Gutachter:in darf auch Ko-autor:in von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Fachartikeln sein.
6. Die Fachartikel sollen das Potenzial aufweisen, in hochrangigen, referierten Fachzeitschriften, auf internationalem Niveau publiziert zu werden. Sind die Fachartikel nicht bereits in dieser Form erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen, so haben die Gutachter:innen abzuschätzen, ob dieses Qualitätsniveau erreicht wird.
7. Neben der inhaltlichen Beurteilung der Fachartikel haben die Gutachter:innen auch die Einhaltung der oben genannten Anforderungen an eine kumulative Dissertation zu prüfen und in ihren Gutachten festzustellen.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z.B. der kumulativen Habilitation). Sie dürfen zudem nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.
9. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.